

Schnecken : einstige Exportware

Autor(en): **Simonett, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1967)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schnecken – einstige Exportware

Mitgeteilt von Christoph Simonett

In den 1724 abgefaßten Statuten der Landschaft Schams hat uns ein Artikel immer wieder intrigiert. Er verbietet nämlich bei hoher Buße das Einsammeln von Schnecken, also dieser, wie man denkt, nur zu ehr zahlreichen und nutzlosen Tiere. Offenbar war das Verbot damals jedem verständlich. Der Abschnitt lautet wörtlich genau:

Schnecken Ein zu Lessen

Ist daß Schnecken lessen und Schnecken Standt zu machen gantz und gar verboten und wer solches übertretten würdt, solcher würdt buos verfahren sein Kronen 5. Daß sollend die kleger besorgt sein und der Nochpurschafft, darinnen der fehler beschicht, einzu ziehen, so oft ein oder die ander Nochpurschafft solches über sehen würdt.

Was das Einsammeln von Schnecken bedeutet und was ein Schneckenstand ist, weiß der Verfasser aus eigener Erfahrung. Allein oder mit unseren Dienstboten verbrachten wir Kinder manchen regnerischen Herbsttag damit, zunächst große kriechende Schnecken auf Wiesen und Weiden zusammenzulesen. Sie wurden dann in einem vier-eckigen Bretterschlag über einem schattigen Rasenplatz wieder ausgesetzt und hauptsächlich mit Huflattichblättern gefüttert. Unter den dachartig vorgezogenen Rand des Verschlages kam gleich eine dichte, trockene Mooschicht zu liegen, in der sich nach wenigen Tagen schon die wohlgenährten Tierchen eingruben und ihr Haus mit einem wunderschönen, schneeweißen, kunstvoll gewölbten Deckel versahen. Welche Freude, sie schließlich aus dem Moos herausholen und im Keller neben den Weinfässern einlagern zu dürfen. Da schiefen sie, sauber und appetitlich, oft mehr als tausend Stück in einem Bottich, um im

Laufe des Winters verschmaust zu werden. Die komplizierte Zubereitung dauerte stets bis tief in die Nacht hinein.

Beim Ordnen alter Papiere stießen wir nun zufällig auf einige interessante Notizen über den Schneckenhandel. Wir führen zunächst den Vertrag eines vielseitigen, versierten, bei zahlreichen Geschäften genannten Zilliser Handelsmannes, Johannes Buchli, an. Sein Vater, Samuel, stammte von Versam und hatte sich um 1650 mit einer Anna Simonett verheiratet. Die Walslerfamilie läßt sich im Schams bis ins 19. Jahrhundert hinein verfolgen.

Vertrag

Anno 1719, den 29. Augusty In Meienfeldt hat Herr Johannes Buchli auß Schamß, von Sillis, von den Nachbenambten Persohnen, als hernach volget und genamßet werden, Ihr habende Schnäckhen gekauft, und verspricht Ihnen vor den ersten halben Theill versteth sich die Krinnen ein batzen, und für den anteren halben Theill Ein schilling Rächty Wahr, vorunder kein ohnglidet sein sollendt:

- 1. Meister Barthli Relly als der erste entpfacht Cabara (Anzahlung) dar auf hin 2 Gulden und 18 Kreuzer*
- 2. Stäffen Schatzen Frau entpfacht 1 Gulden und 9 Kreuzer. Sey entpfacht noch auf obiges Datum 1 Gulden und 9 Kreuzer*
- 3. Hanß Jeger entpfacht auch 1 Gulden und 9 Kreuzer*
- 4. Fort Büsch entpfacht 1 Gulden und 9 Kreuzer*
- 5. Elßbeth Nigy entpfacht 1 Gulden und 9 Kreuzer*

Eß bezalt auch der Herr für obige Schnecken Leut hier bey dar Annen So sey verthon 34 Kreuzer.

Eß verspricht auch ob genambter Herr Johanneß den obgenambten Schnecken Leuten, die ihr habende Schnecken auf daß aller Lengste Solche ab zu hollen, und als dan bar, waß daß gewicht ertragen würdt, auß zu zallen biß auf Sant anderiß Tag. Und ich Barthli Flütsch habs auff Befelch beider Parten Also einfaltig verzeichnet Lauth ihrer Gethonnen ab Redt, sindt auch dessen Content.

Vorhanden ist weiter ein fast unleserliches Verzeichnis von gelieferten «Schnegen», «für einen halben Dublonen, für 38 Kreuzer, für einen Dugaden ist 4 Gulden und 48 Kreuzer, für einen halben Taller, der Myaseß Willhellm hat ungeffer 7 hundert Krinnen (ca. 460 kg) schnegen zu kauffen geben in batzen 2 theill 4 blutzger und ein theil ein batzen und ich hab ein halben theil geben».

Eine weitere Notiz lautet: *Anno 1719, den 9. Winter Monat Entpfacht Herr Johannes Buchliß Frau von dem Nábendt stehenden Meister Uollrich Gelbert an Schnecken So 194 krinnen (ca. 128 kg) habendt, hier an entpfangen erstlich ein halben Thaller = 1 Gulden und 9 Kreuzer, ein Dublohn = 8 Gulden und 36 Kreuzer. Item Restiert 2 Gulden und 16 Kreuzer.*

Die gedeckelten Schnecken wurden in kleineren Fässern zunächst nach Zillis transportiert, wie eine andere Notiz besagt: *Ruodolff Heding von Jenninß hat 2 faß Empfangen, gehören segelmaister Hanß Buchly. Item hat Hans Jörg Huober auch Einß von Jacob Lutzig Empfangen so ihm, Hanß Buchly gehört.*

Wie J. A. von Sprecher in seiner Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert berichtet, dienten die gesammelten Schnecken «nicht bloß für die Fastenbedürfnisse der bündnerischen Katholiken, sondern wurden in großer Anzahl in die katholischen Nachbarstaaten als einträglicher Handelsartikel ausgeführt». Wir vermuten deshalb, die Landschaft Schams habe über ein Schneckenmonopol verfügt, das gewissen Kaufleuten gegen Bezahlung überlassen wurde. Nur so ist jener Artikel in den Statuten verständlich.